

Satzung
des
Turnvereins 1866 Wolfach e.V.

in der Fassung vom 24.05.2019

Inhalt

1.	Name, Sitz, Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	4
3.	Vereinsorgane und Struktur.....	5
4.	Mitgliederversammlung	5
5.	Vorstand.....	8
6.	Kassenführung	9
7.	Turnerjugend.....	9
8.	Abteilungen	10
9.	Haftung	10
10.	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	10
11.	Auflösung des Vereins	12
12.	Inkrafttreten.....	12

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.01 Der Verein führt den Namen Turnverein 1866 Wolfach e.V.
- 1.02 Er hat seinen Sitz in Wolfach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.03 Der Verein bietet die Möglichkeit zu einer sportlichen Freizeitgestaltung und fördert den Wettkampf-, Fitness-, Freizeit- und Gesundheitssport, unter Wahrung der Traditionen des Vereins und der Pflege des Gemeinsinns.
- 1.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.07 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Badischen Schwarzwaldturngaus und des badischen Sportbundes. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.08 Der Verein lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.
- 1.09 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.01 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 2.04 Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliedsdaten erteilt.
- 2.05 Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, ihre Zwecke zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Zwecken entgegensteht.
- 2.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.
- 2.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Falle einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Verlust der Rechtsfähigkeit und mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die Verfahrenseröffnung nicht binnen 6 Wochen widerrufen wird.
- 2.08 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Mitgliederwart. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

- 2.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung, Beschlüsse der Organe des Vereins oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand per Beschluss mit 2/3tel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Vorstandsentscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

3. Vereinsorgane und Struktur

- 3.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.
- 3.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.04 Der Vorstand kann nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

4. Mitgliederversammlung

- 4.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.02 Mindestens eine Mitgliederversammlung findet im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung statt.

- 4.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 4.05 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch die Presse sowie elektronische Medien (Homepage) mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 5.01 aufgeführt sind.
- 4.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe, aber auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung.

4.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderung der Satzung
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- c) Änderung des Vereinszweckes
- d) die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (werden also bei der Ermittlung der erforderlichen Quoten im Nenner nicht berücksichtigt).

4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

4.11 Für die Entlastung des Gesamtvorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

4.13 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen das von einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen ist.

5. Vorstand

5.01 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Ehrenvorsitzenden
- d) der Schrift- und Pressewart
- e) der Kassenwart
- f) der Mitgliederwart
- g) mindestens zwei Beisitzer:
 - Frauen
 - Männer

5.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

5.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Ausgaben
- d) Ehrungen
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5.04 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein gestellter Antrag abgelehnt.

- 5.05 Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit versetzt zueinander gewählt werden, sodass stets die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Einarbeitung neu gewählter Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen.
- 5.06 Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

6. Kassenführung

- 6.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Kassenwart erstellt bis März eines Jahres einen Haushaltsplan für den Verein, den der Vorstand in der ersten darauf folgenden Vorstandssitzung beschließt.
- 6.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 6.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.
- 6.04 Abteilungskassen sind nicht zulässig.
- 6.05 Der Kassenwart entscheidet über Ausgaben bis 1.000 € im Einzelfall selbständig. Ausgaben über 1.000 €, sind, soweit sie nicht über den Haushaltsplan gedeckt sind, vom Vorstand zu beschließen.

7. Turnerjugend

- 7.01 Die Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jungen und Mädchen im TV Wolfach. Ihre Aufgabe bestimmt sinngemäß die Jugendordnung des Badischen Schwarzwaldturngaus.

8. Abteilungen

- 8.01 Zu den bestehenden, können bei Bedarf weitere Abteilungen gegründet werden.

9. Haftung

- 9.01 Die Haftung aller Personen mit satzungsmäßigen Funktionen, sowie die Personen, die mit der Vertretung des Vereins beauftragt sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis in Anspruch genommen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, sofern ihnen kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
- 9.02 Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 9.03 Es wird darauf hingewiesen, dass die Haftung im Innen- und Außenverhältnis in den §§ 31 a und 31 b BGB gesetzlich geregelt ist.

10. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 10.01 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

- 10.02 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins und der übergeordneten Verbände zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 10.03 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 10.04 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 10.05 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

11. Auflösung des Vereins

- 11.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 11.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 11.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Wolfach über, mit der Bestimmung, es treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Legende:

Die in dieser Satzung genannten Bezeichnungen der Ämter/Organe sind in ihrer jeweiligen Besetzung der Homepage zu entnehmen.

Alle Bezeichnungen von Personen und Ämtern in dieser Satzung gelten als geschlechtsneutral und sind als geschlechtsübergreifend zu verstehen; auf die jeweilige Ausformulierung in allen Geschlechtsformen wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit deshalb verzichtet.



Urkundenrolle UR 2909 / 2019
Notarin Florence Wetzel
Friedrichstraße 6 * 77815 Bühl
Tel. 07223 99087 - 0 * Fax 07223 99087 - 29 * info@notarwetzel.de

UZ 3376/2019

Unterschriftsbeglaubigung

Vorstehende vor mir heute vollzogene Unterschrift von

Herrn Marc Zehntner,
geboren am 16.11.1970,
wohnhaft Friedrichstraße 31 in 77709 Wolfach,
persönlich bekannt,

beglaubige ich hiermit öffentlich.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung bzw. Erklärung habe ich nach § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG bzw. § 15 Abs. 3 S. 1 GBO auf Eintragungsfähigkeit geprüft. Ich habe keine Zweifel hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit der Anmeldung bzw. Erklärung.

Bühl, den 24.10.2019



Wetzel
Notarin

